
Stadt Brilon

(Hochsauerlandkreis)

Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A)

zum Bebauungsplan Nr.- 113
"Industriegebiet in der Dollenseite"

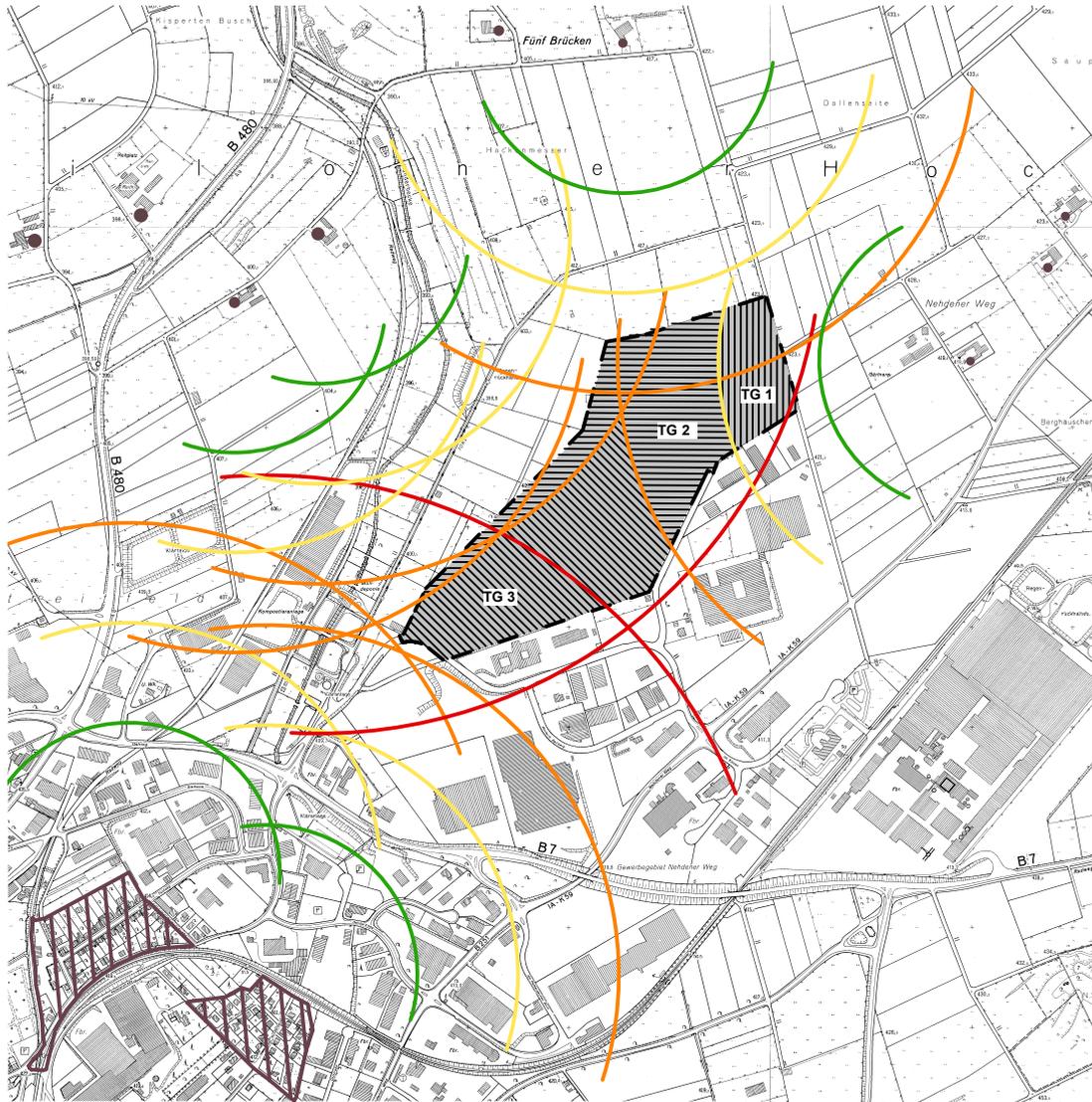
Anlagen



STADT BRILON – Der Bürgermeister
Am Markt 1, 59929 Brilon

Stand: 12.06.2012

Plananlage A.3.2.1.A



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113

Misch-/Dorfgebiet im Umfeld des Planungsgebietes

Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes
(im Sinne gemischter Bauflächen)

Abstand 300 m-Radius zur Wohnnutzung

Abstand 500 m-Radius zur Wohnnutzung

Abstand 700 m-Radius zur Wohnnutzung

Abstand 1000 m-Radius zur Wohnnutzung



Zulässigkeit und Ausschluss von Betrieben und Anlagen innerhalb des Plangebietes gemäß Abstandserlass NRW¹

Ausschluss von Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I (1500 m-Abstand) bis IV (500 m-Abstand)



TG 1

jedoch: Zulässigkeit von (*) Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse IV (500 m-Abstand) und der Abstandsklasse III (700 m-Abstand)

Ausschluss von Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I (1500 m-Abstand) bis III (700 m-Abstand)



TG 2

jedoch: Zulässigkeit von (*) Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse III (700 m-Abstand) und der Abstandsklasse II (1000 m-Abstand)

Ausschluss von Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse I (1500 m-Abstand) und II (1000 m-Abstand)



TG 3

jedoch: Zulässigkeit von (*) Betrieben und Anlagen der Abstandsklasse II (1000 m-Abstand) und der Abstandsklasse I (1500 m-Abstand)

¹Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 - V-3 - 8804.25.1

Stadt Brilon

**Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A)
und
Landschaftspflegerischer
Begleitplan (Teil B)**

zum Bebauungsplan Nr.- 113
"Industriegebiet in der Dollenseite"

Plananlage A.3.2.1.A

M = 1 : 15.000

Stand: 10.2010 | Proj.Nr.: | Bear.: Mey/ Kö | Gez.: Ho./ Gi

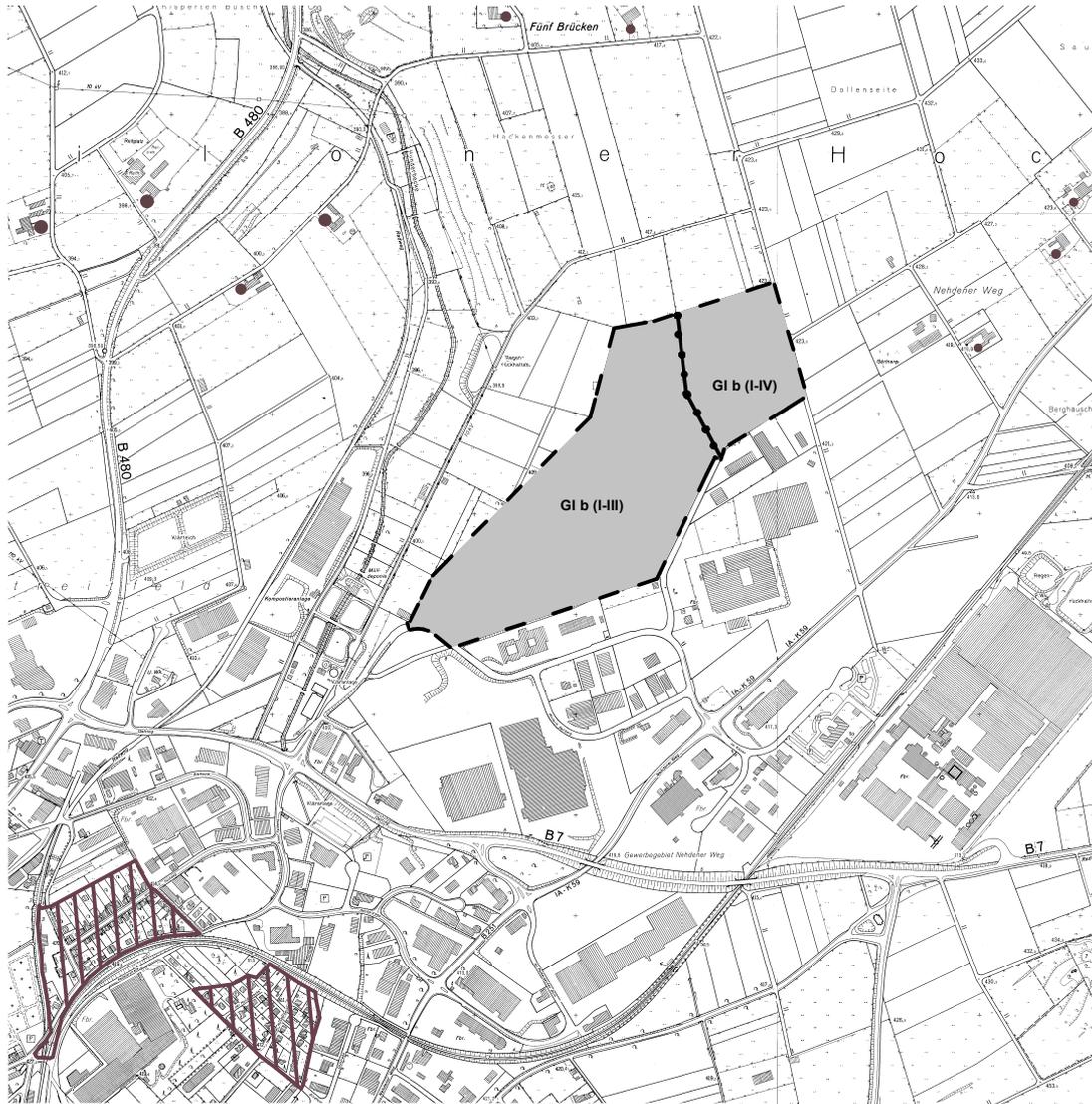


E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279

Plananlage A.3.2.1.B



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113

Misch-/Dorfgebiet im Umfeld des Planungsgebietes

Wohnnutzung im Umfeld des Plangebietes
(im Sinne gemischter Bauflächen)

Zulässigkeit und Ausschluss von Betrieben und Anlagen innerhalb des Plangebietes

Industriegebiet mit Einschränkung - GI b (I-III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. BauNVO und § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Im GI b (I-III) sind Betriebe, die in der Abstandsliste 2007¹ des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 in den Abstandsklassen I bis III geführt werden, nicht zulässig. Anlagen, die in den Abstandsklassen II und III mit (*) gekennzeichnet sind, sind zulässig.

Industriegebiet mit Einschränkung - GI b (I-IV) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. BauNVO und § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Im GI b (I-IV), sind Betriebe, die in der Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 in den Abstandsklassen I bis IV geführt werden, nicht zulässig. Anlagen, die in den Abstandsklassen III und IV mit (*) gekennzeichnet sind, sind zulässig.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)



GI b (I-III)

GI b (I-IV)



Stadt Brilon

Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A)
und
Landschaftspflegerischer
Begleitplan (Teil B)

zum Bebauungsplan Nr.- 113
"Industriegebiet in der Dollenseite"

Plananlage A.3.2.1.B

M = 1 : 15.000

Stand: 10.2010 | Proj.Nr.: | Bear.: Mey/ K6 | Gez.: Ho./ Gi



Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur

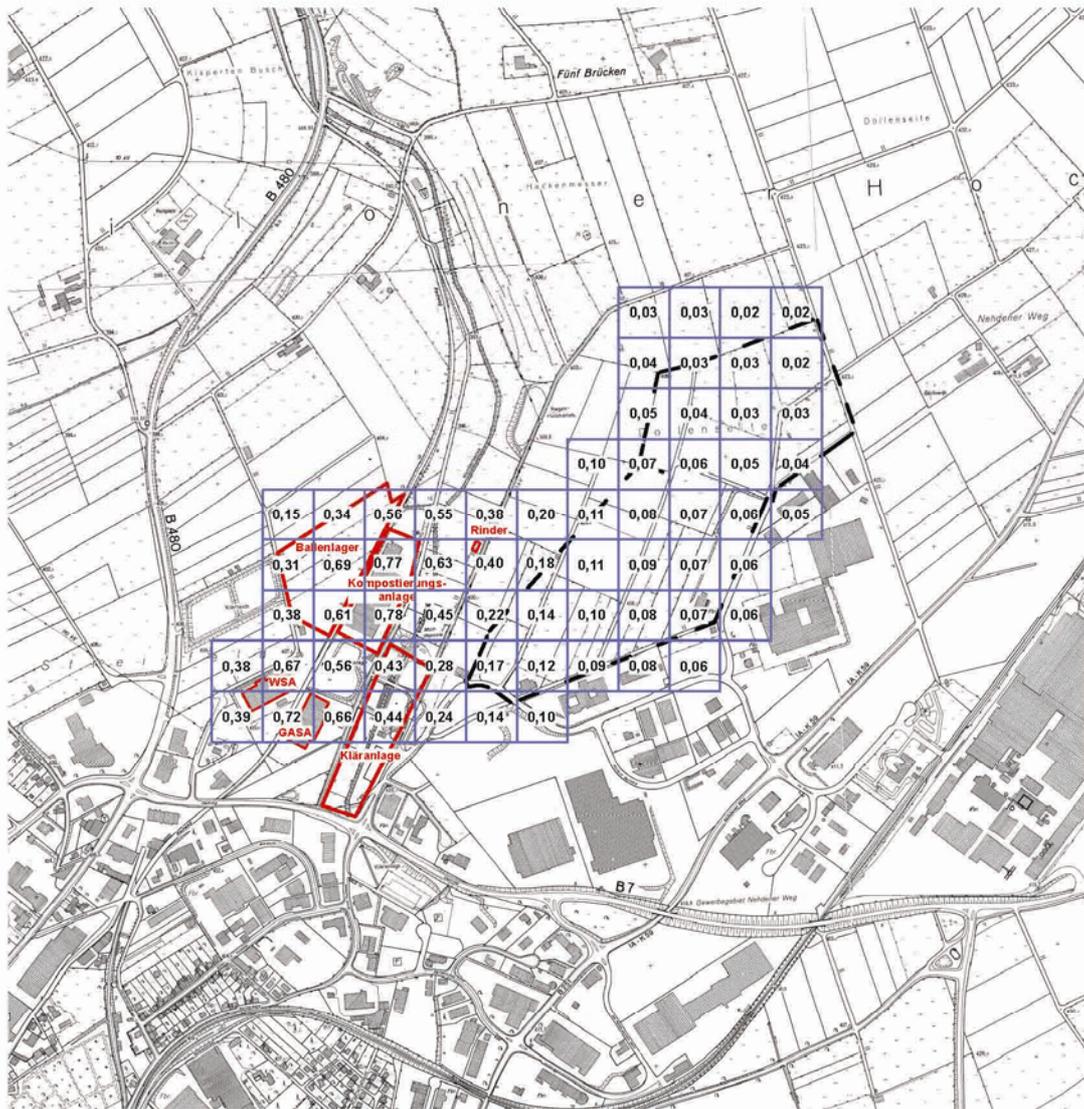
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279

E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

¹ Abstandsliste 2007 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 (Abstandserlass NRW)

Plananlage A.3.2.1.C



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 ---
- Geruch emittierende Anlagen, lt. Geruchsgutachten 2009 □
- Raster (100 x 100 m), lt. Geruchsgutachten 2009 □
- Nach GIRL berechnete Kenngrößen der Geruchsbelastung, lt. Geruchsgutachten 2009 0,02 - 0,78

Stadt Brilon
Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil B)
 zum Bebauungsplan Nr.- 113 "Industriegebiet in der Dollenseite"
Plananlage A.3.2.1.C
M = 1 : 15.000

Stand: 10.2010 | Proj.Nr.: | Bear.: Mey./ Kö | Gez.: Ho./ Gi

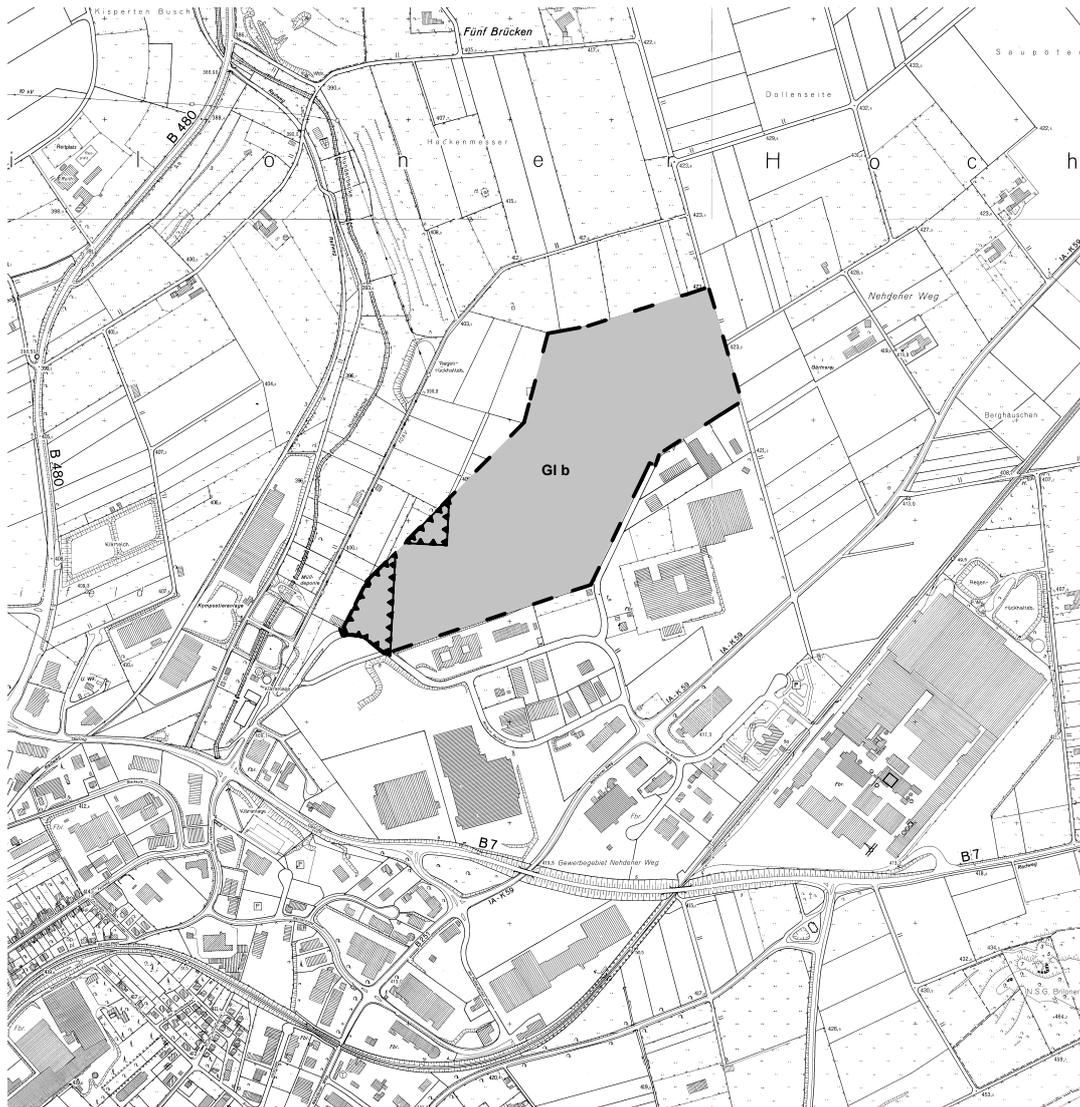


E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279

Plananlage A.3.2.1.D



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113

Industriegebiet mit Einschränkung - GI b
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO)

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind innerhalb des Industriegebietes gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen

Ausnahmsweise können gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Teilbereiche dieses Bebauungsplanes können durch Gerüche umliegender Betriebe und Einrichtungen beeinträchtigt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird in den Teilbereichen, die mit dem oben angegebenen Planzeichen umgrenzt sind, daher Folgendes festgesetzt:

Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude oder Gebäudeteile sind mit einer Lüftungstechnik auszustatten, die eine ausreichende Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft gewährleistet. Dies kann durch den Einbau geeigneter Lüftungsgeräte mit Aktivkohlefilter erreicht werden.



Stadt Brilon

**Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A)
und
Landschaftspflegerischer
Begleitplan (Teil B)**

zum Bebauungsplan Nr. - 113
"Industriegebiet in der Dollenseite"

Plananlage A.3.2.1.D

M = 1 : 15.000

Stand: 10.2010 | Proj.Nr.: | Bear.: Mey./Kö | Gez.: Ho./Gi



E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur

**Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner**

Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279

Textanlage A.3.2.1.E **Abstandsklassen I bis VII (Abstandsliste)**

Der Abstandserlass – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 – V - 3 – 8804.25.1 differenziert die Abstandsklassen I bis VII.

Abstandsklasse I (1500 m)

dazu zählen:

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)¹
- 2 Anlagen zur Trockendestillation, z.B. Kokereien und Gaswerke
- 3 Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl und Stahl in werken, einschl. Stranggießanlagen
- 4 Mineralölraffinerien

Abstandsklasse II (1000 m)

dazu zählen:

- 5 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
- 6 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
- 7 Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
- 8 Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
- 9 Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
- 10 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
- 11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
- 12 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
- 13 Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
- 14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
- 15 Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
- 16 Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
- 17 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
- 18 Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
- 19 Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)

¹ Gemäß Punkt 2.2.2.11 des Abstandserlasses NRW können „Anlagen (...) Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein, sofern gefährliche Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung in entsprechender Menge vorhanden sind oder sein können. In der Abstandsliste sind die Anlagen, für die dies infolge der Erfahrungen relevant sein kann, durch (#) gekennzeichnet; diese Kennzeichnung ist lediglich als Hinweis zu verstehen, aber keinesfalls abschließend.“

- 20 Offene Prüfstände für oder mit
 - a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
 - b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
- 21 Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
- 22 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstandsklasse III (700 m)

dazu zählen:

- 23 Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
- 24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
- 25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 27 Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*)
(s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
- 28 Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
(s. auch lfd. Nm. 92 und 156)
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
- 32 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
- 33 Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
- 34 Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
- 35 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- 36 Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)
(s. auch lfd. Nr. 160)

Abstandsklasse IV (500 m)

dazu zählen:

- 37 Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
 - 38 Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
 - 39 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
 - 40 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
 - 41 Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
 - 42 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
 - 43 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
-

- 44 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
 - 45 Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
 - 46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
 - 47 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
 - 48 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
 - 49 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
 - 50 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
 - 51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk (#)
 - 52 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
 - 53 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
 - 54 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
 - 55 Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
 - 56 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
 - 57 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
 - 58 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
 - 59 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
 - 60 Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
 - 61 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
 - 62 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
 - 63 Kottrocknungsanlagen
 - 64 Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
 - 65 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
-

- 66 Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
- 67 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 68 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
- 69 Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- 70 Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
- 71 Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
- 72 a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
- 73 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- 74 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
- 75 Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
- 76 Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 77 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
- 78 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
- 79 Oberirdische Deponien (*)
- 80 Autokinos (*)

Abstandsklasse V

Auf die Wiedergabe wird verzichtet, da die betreffenden Betriebe und Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 nicht ausgeschlossen sind.

Abstandsklasse VI

Auf die Wiedergabe wird verzichtet, da die betreffenden Betriebe und Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 nicht ausgeschlossen sind.

Abstandsklasse VII

Auf die Wiedergabe wird verzichtet, da die betreffenden Betriebe und Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 nicht ausgeschlossen sind.

**Plananlage A.5.11 Bestandsplan: Aufnahmestandorte
und Fotodokumentation**



Planzeichenerklärung

↑ Aufnahmeort mit Blickrichtung
 1.1 bis 31.1 lfd. Nummerierung der Aufnahmeort

Code-Nr. Biotyp/ Flächennutzung

1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter (Gebäude, asphaltierte und gepflasterte Befestigung)
2	Wassergebundene Fläche (auch Schotterfläche)
5	Schotterrasen/ begrünte Straßenränder bzw. -banketten
9	Acker in intensiver Nutzung
13	Grünlandfläche in intensiver Nutzung
14	Ruderalfläche/ Brachfläche
16	Hausgarten (mit Brachestadien)
21	Grünland in extensiver Nutzung (mit Brachestadien)
26	Gering strukturiertes Feldgehölz; artenarme und/ oder schmale Hecke (auch Einzelgehölze)

Biotypen lt. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 - Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg

2	Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB - überwiegend versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter
2	überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO - überwiegend versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/ Vorfluter
4	Junge Ziergärten, Zierrasen
5	nicht überbaubare Grundstücksfläche - überwiegend Schotterrasen/ begrünte Straßenränder bzw. -bankette
16	Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
18	Einzelbaum mit relativ geringer Fernwirkung
39	Ausgleichsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 bzw. Nr. 25a BauGB - gut strukturierte Hecke
-	Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 113 - "Industriegebiet in der Dollenseite"

Stadt Brilon

Umweltprüfung/ Umweltbericht (Teil A) und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil B)

zum Bebauungsplan Nr. 113 - "Industriegebiet in der Dollenseite"

Plananlage A.5.11
Bestandsplan: Aufnahmeort und Fotodokumentation

Stand: 11.10.10 M = 1:3000 Bearb.: Mey/ Kö Gez.: Gi/ Wey

Büro für Stadtplanung, Dorferneuerung und Architektur
Dipl.-Ing. Lothar Beltz
Architekt + Stadtplaner
 Sternstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-1784/8279
 E-Mail: ArchBeltz@gmx.de

Textanlage A.5.11 Fotodokumentation

Neben der vorstehenden [Plananlage A.5.11 "Bestandsplan: Aufnahme Standorte und Fotodokumentation"](#), in der die Position der Aufnahme Standorte wiedergegeben ist, erfolgt in dieser [Textanlage A.5.11 "Fotodokumentation"](#) die fotografische Abbildung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Nummerierung ist chronologisch und fortlaufend.



Abbildung 1.1

nördliches Teilgebiet des
Bebauungsplanes Nr. 113;
mit vorhandenem Wirtschaftsweg
im Plangebiet;
Blick in Richtung Norden;
Im Hintergrund vorhandene
Baumgruppe und
Scheunengebäude (Code-Nr. 1.10).



Abbildung 2.1

Grabenverlauf im mittleren Bereich
des Plangebietes;
Blick in Richtung Osten;
im Hintergrund:
ehemals vorhandener
Gehölzbestand im Bereich
des Holzlagerstandortes.



Abbildung 3.1
 landwirtschaftliche Nutzung im
 nordwestlichen Landschaftsraum;
 Blick in Richtung Südwesten;
 in der Bildmitte: Scheunen- und
 Lagergebäude;
 im Hintergrund:
 Kompostierwerk westlich
 der Hunderbecke.



Abbildung 4.1
 landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
 im westlichen Landschaftsraum;
 in der Bildmitte:
 Gartenparzelle mit Hecken-
 pflanzungen;
 im Hintergrund: der Kernort Brilon.



Abbildung 5.1
 Speditionsbetrieb
 (Hinterm Gallberg Nr. 10);
 Blick auf den rückwärtigen Bereich
 der Fahrzeughalle.



Abbildung 6.1
landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
am südlichen Rand des
Plangebietes;
am rechten Bildrand:
Halle des Speditionsbetriebs
(Hinterm Gallberg Nr. 10).



Abbildung 7.1
Scheunen- und Lagergebäude
am südlichen Rand des
Plangebietes;
Blick auf den rückwärtigen Bereich;
im Vordergrund:
Brachfläche mit aufkommender
Verbuschung.



Abbildung 8.1
südwestlicher Landschaftsraum;
Blick in Richtung Norden
(aus dem Bereich Lagerhalle,
Code-Nr. 1.1).



Abbildung 9.1
 Hofplatz und Zufahrtsbereich des
 Speditionsbetriebes
 (Hinterm Gallberg Nr. 10);
 Blick in Richtung Norden.



Abbildung 10.1
 Ruderfläche bzw. Brache im
 Südwesten des Plangebietes
 Blick in Richtung Norden;
 am rechten Bildrand:
 Speditionsbetrieb
 (Hinterm Gallberg Nr. 10).



Abbildung 11.1
 Lagerplatz (Code-Nr. 2.4) seitlich
 der landwirtschaftlich genutzten
 Scheunen- und Lagergebäude;
 im Hintergrund:
 der Speditionsbetrieb
 (Hinterm Gallberg Nr. 10.)



Abbildung 12.1
landwirtschaftlich genutzte
Scheunen- und Lagergebäude
(Code-Nr. 1.2).



Abbildung 13.1
landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
am südlichen Rand des
Plangebietes;
Blick in Richtung Norden/
Nordosten;
am linken Bildrand:
landwirtschaftliche genutzte
Scheunen- und Lagergebäude;
die Gehölzstrukturen liegen
außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 14.1
Grabenverlauf im mittleren Teil des
Plangebietes;
Blick in Richtung Osten;
im Hintergrund:
gewerbliche Nutzungen im Osten
des Plangebietes.



Abbildung 15.1
landwirtschaftliche Nutzungen im
südlichen Plangebiet;
Blick in Richtung Norden/
Nordosten.



Abbildung 16.1
Ruderalfläche bzw. Brache
im südöstlichen Plangebiet
(im Nahbereich zum ehemaligen
Betonwerk);
Blick in Richtung Norden/
Nordosten.



Abbildung 17.1
ehemaliges Betonwerk
an der südöstlichen Grenze
des Plangebietes;
Blick in Richtung Norden/
Nordosten.



Abbildung 18.1
Zufahrtbereich vorderseitig
und seitlich des ehemaligen
Betonwerks (Code-Nr. 1.8);
Blick in Richtung Norden;
im Hintergrund:
Holzlagerplatz (Code-Nr. 1.6).



Abbildung 19.1
Gewerbebetrieb „Lutec
Veranstaltungstechnik“ im östlichen
Bereich des Plangebietes;
Blick in Richtung Nordwesten auf
die gewerblich genutzte Fläche.



Abbildung 20.1
Wirtschaftsweg im mittleren Teil des
Plangebietes mit Gehölzbestand
(Code-Nr. 26.2);
Blick Richtung Westen auf die
geplante Ausgleichfläche
(Code-Nr. 39.1).



Abbildung 21.1
Gewerbebetrieb Bauunternehmen
„Kraft & Findekleer“ im östlichen
Bereich des Plangebietes;
Blick in Richtung Südwesten.



Abbildung 22.1
Wirtschaftsweg im mittleren Teil des
Plangebietes;
Blick in Richtung Westen.



Abbildung 23.1
Nordöstliches Teilgebiet des
Bebauungsplanes Nr. 113; Blick in
Richtung Nordwesten; Die Fläche
wurde bereits im Bebauungsplan
Nr. 108 als Gewerbegebiet
festgesetzt, wird derzeit aber noch
nicht durch Gewerbebetriebe in
Anspruch genommen.



Abbildung 24.1
Gewerbebetrieb „Stuckateur
Roth“ im nordöstlichen Teil des
Plangebietes
(Hinterm Gallberg 27); Blick in
Richtung Südwesten;
im Hintergrund Gewerbebetriebe
außerhalb des Plangebietes.



Abbildung 25.1
Rückwärtiger Teil der „Tischlerei
Spiekermann“ im Nordosten des
Plangebietes
(Hinterm Gallberg 23).
Blick in Richtung Süd/Südwesten;
Im Hintergrund Gewerbebetriebe.



Abbildung 26.1
Nordöstlicher Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 113;
Blick in Richtung Nordwesten auf
zukünftige
Gewerbegebietsflächen im
Norden des Plangebietes.



Abbildung 27.1
Nordöstlicher Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 113;
Blick in Richtung Südwesten auf
derzeit noch bestehenden
Wirtschaftsweg (Zukünftige
Straßenverkehrsfläche,
Code-Nr. 2.A).



Abbildung 28.1
Nordöstlicher Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 113.
Blick in Richtung Nordwesten auf
die geplante nicht überbaubare
Grundstücksfläche
(Code-Nr. 5.D).



Abbildung 29.1
Nördliche Grenze des
Plangebietes; Blick in Richtung
Südwesten auf die bereits durch
den Bebauungsplan Nr. 108
festgesetzten Gewerbe-
gebietsflächen, die derzeit noch
nicht erschlossen sind.



Abbildung 30.1
Nördliche Grenze des
Plangebietes.
Blick entlang der nördlichen
Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 113 in
Richtung Westen.



Abbildung 31.1
Nordwestliche Grenze des
Plangebietes;
Blick in Richtung Nordosten;
landwirtschaftliches
Nebengebäude (Code-Nr. 1.10)
mit Gehölzbestand.